

giert wirklich Zuoerstatten, wye dan Zuo Inen Ir gwusses Versächen gestellt ist."

Am 24. September/4. Oktober habe Zürich geantwortet, dass die Arther das Land keinesfalls "missthumbs" wegen, sondern einzig aus Gewissensgründen - wollten diese doch den reformierten Glauben annehmen - verlassen hätten und nach Zürich gezogen seien. Deshalb sei es völlig ungerechtfertigt, wenn sie, die Schwyzer, ihr wohlgemeintes Interventionsschreiben als unfreundlich und uneidgenössisch taxierten. Es wäre viel eher an ihnen - sei es doch keineswegs bündnisgemäss und gegen jedes Herkommen, Leuten, welche das Land aus Glaubensgründen verlassen möchten, den freien Zug zu verweigern - sich befremdet zu zeigen. Man dürfe Zürich wirklich nicht zumuten, diejenigen, welche in der Absicht, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erlangen, zu ihnen kämen, dorthin, wo man sie, ohne sie überhaupt anzuhören, des Meineids beschuldige, zurückzuschicken. Man könne sich auch nicht erinnern, dass mit Personen, die des Gewissens und Glaubens halber ihre Heimat verlassen hätten, je derart verfahren worden wäre. Zudem sei eindeutig erwiesen, dass die Flüchtlinge keineswegs Wiedertäuer seien, sondern einzig und allein dem reformierten Glauben anhängen. Deshalb möchte man sie bitten, nichts zu übereilen und, da sie das ganze Problem vor die Landsgemeinde zu bringen gedächten, auch Zürichs Ueberlegungen mitzuberücksichtigen.

Auszüge von Beat II. Zurlauben
AH 25, 11-12 - Blatt 12 leer

7

[1655 Oktober]

B

SCHREIBEN [VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ AN BUERGERMEISTER
UND RAT VON ZUERICH]

Mit Erstaunen habe man ihrer Replik vom [14./] 4. ds. entnehmen müssen, dass man ihr Antwortschreiben vom 27. September sehr ungnädig aufgenommen habe und sie uneidgenössischer Machenschaften

beschuldigte. Man möchte ihnen aber zu bedenken geben, dass es sich bei den Flüchtlingen, [den Nikodemiten von Arth], nicht bloss um eine oder zwei Personen, sondern um eine namhafte Zahl [dem Lande Schwyz] durch Eid verpflichteter Leute handle. Dass man diese - wie man sich erzähle - bereits in Kappel gar freundlich empfangen und alsdann in die Stadt [Zürich] begleitet habe, erfülle sie, [Landammann und Rat von Schwyz], noch heute mit Zorn. Insbesondere möchte man sie dabei auf den entsprechenden Passus im Landfrieden [von 1531] aufmerksam machen, der unmissverständlich festhalte, dass niemand einen andern gegen dessen Landesobrigkeit aufwiegeln dürfe. Hierin gebe es - auch bezüglich des Glaubens - keinerlei Ausnahmen. Im übrigen seien sie als freier und souveräner Staat nicht nur kraft der Bünde und des Landfriedens befugt, sondern auch aus göttlicher Ermahnung und aus Antrieb ihres Gewissens heraus geradezu verpflichtet, die von den Altvordern ererbte Religion mit all ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten. An diese Verpflichtung seien auch die obenerwähnten Landesflüchtigen, die der Wiedertäuferi anhängen und gegen den kath. Glauben gerichtete Lehren verbreiten würden, durch ihren jährlich geleisteten Eid gebunden. Ob man den Besagten befugtermassen den Prozess gemacht habe oder nicht, werde der Gerichtsspruch an den Tag bringen. Bestimmt aber habe man mit diesem Handel nie beabsichtigt, Zürich zu beleidigen; vielmehr liege ihnen alles daran, die Bündnisse genau zu beobachten und alles für die Sicherheit und Ruhe des Vaterlandes vorzukehren.

Kopie oder Konzept von Beat II. Zurlauben
AH 25, 13-14 - Blatt 14 leer

8

1649 Dezember 21.

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER XIII ORTE, VERSAMMELT AN DER TAGSATZUNG ZU BADEN, AN DIE [EIDG.] OBERSTEN UND HAUPTLEUTE IN FRANKREICH

s. EA VI 1, 23 a, speziell P. 2 [Truppenheimberufung]

Kopie - AH 25, 15-16 - Blatt 16^r leer